

Corona-Hilfe für Unternehmen in Schwierigkeiten - Beispiellose Reaktion von KfW, Bundesregierung und EU-Kommission

März 2020

Authors: [Christoph Arhold](#), [Dr. Dennis Heuer](#), [Riaz Janjua](#), [Alexander Kreibich](#), [Dr. Carsten Loesing](#), [Claire-Marie Mallad](#), [Ingrid York](#)

Als Reaktion auf den Ausbruch der Coronavirus-Pandemie (COVID-19) kündigte die Bundesregierung am vergangenen Freitag verschiedene Maßnahmen an, die als "big bazooka" bezeichnet werden, um eine Krise in der größten Volkswirtschaft der Eurozone abzuwenden. Die Förderbank KfW wird im Zusammenhang mit den angekündigten Maßnahmen eine Schlüsselrolle spielen und wurde beauftragt, deutschen Unternehmen, die von der Pandemie betroffen sind, Liquiditätshilfen zu gewähren.

In einer beispiellosen Reaktion hat die Bundesregierung zugesagt, dass die über die KfW bereitgestellten **Liquiditätshilfen in unbegrenzter Höhe** allen Unternehmen, von den kleinsten Unternehmen bis hin zu großen DAX-notierten multinationalen Konzernen, zur Verfügung stehen werden. Neben der Zusage, das Antragsverfahren zu vereinfachen und zu straffen, gibt es auch gewisse Verbesserungen in Bezug auf die bestehenden Förderinstrumente der KfW und darüber hinaus ein neues KfW-Sonderprogramm zur Bewältigung kurzfristiger Liquiditätsengpässe:

1. ERP-Gründerkredit – Universell (für neuere Unternehmen, die innerhalb der letzten 5 Jahre gegründet wurden)
 - Risikoübernahme (Haftungsfreistellung) von bis zu **80%** (bisher: 50%) für die durchleitenden Finanzierungspartner (in der Regel die Hausbanken) für **Betriebsmittelkredite** bis zu **200 Millionen Euro**.
 - Jetzt auch verfügbar für Großunternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu **2 Milliarden Euro** (vorher: 500 Millionen Euro).
2. KfW-Unternehmerkredit (für ältere Unternehmen, die vor mindestens 5 Jahren gegründet wurden)
 - Risikoübernahme (Haftungsfreistellung) von bis zu **80%** (bisher: 50%) für die durchleitenden Finanzierungspartner (in der Regel die Hausbanken) bei **Betriebsmittelkrediten** mit einem Kreditvolumen von bis zu **200 Millionen Euro**.
 - Jetzt auch verfügbar für Großunternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu **2 Milliarden Euro** (vorher: 500 Mio. EUR).

-
3. KfW-Kredit für Wachstum (für Unternehmen, die vor mindestens 5 Jahren gegründet wurden)
 - Temporäre Erweiterung des Kreditzwecks auf die **allgemeine Unternehmensfinanzierung**, einschließlich der **Betriebsmittel** im Wege der Konsortialfinanzierung (bisher: beschränkt auf Investitionen in Innovation und Digitalisierung).
 - Risikoübernahme (Haftungsfreistellung) von bis zu **70%** (bisher: 50%) für die durchleitenden Finanzierungspartner (in der Regel die Hausbanken).
 - Jetzt auch verfügbar für noch größere Unternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu **5 Milliarden Euro** (vorher: 2 Milliarden Euro) (Erhöhung der Umsatzgrenze).
 4. KfW-Sonderprogramm

Zusätzlich zu den bestehenden Förderinstrumenten der KfW wird die KfW ein Sonderprogramm für kleine und mittlere Unternehmen (KMUs) sowie für große Unternehmen schaffen. Dieses neue Programm, das laut einer gemeinsamen Pressemitteilung der KfW und des Ausschusses des deutschen Kreditgewerbes in der nächsten Woche vorliegen wird, sieht eine Risikoübernahme (Haftungsfreistellungen) für die weitervergebenden Finanzierungspartner (in der Regel die Hausbanken) von bis zu **80%** bei **Betriebsmitteln** und sogar von bis zu **90%** bei **Investitionen** vor. Unternehmen, die aufgrund der Krise vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind, sollen generell (u.a. über Syndizierungen) von dieser Unterstützung profitieren können.

Die Einführung dieser verbesserten und/oder neuen Unterstützungsprogramme unterliegt dem Vorbehalt einer Genehmigung durch die Europäische Kommission. Einmal genehmigt, können Einzelmaßnahmen im Rahmen dieser Programme ohne weitere Notifizierung in Brüssel gewährt werden. Die Bundesregierung hat angekündigt, dass sie die KfW in die Lage versetzen wird, diese Fördermaßnahmen mit den erforderlichen Garantievolumina versehen zu können. Der Bundeshaushalt garantiert der KfW einen **Finanzrahmen von rund 460 Milliarden Euro**. Dieser Rahmen kann bei Bedarf zeitnah um bis zu 93 Milliarden Euro erhöht werden. Darüber hinaus erwarten wir, dass zusätzlich zu den auf nationaler Ebene zur Verfügung stehenden Mitteln und Garantien durch die gut etablierte Zusammenarbeit der KfW mit dem Europäischen Investitionsfonds und der Europäischen Investitionsbank weitere Fördermittel zur Verfügung gestellt werden können.

Die Unterstützungsmaßnahmen sind im Lichte des [Beihilfenrechts der Europäischen Union](#) zu sehen (siehe "[Antwort auf die Krise des COVID-19](#)"). Die Europäische Kommission kündigte an, dass sie beabsichtigt, ein neues [vorübergehenden Beihilfenrahmens \("Temporary Framework"\)](#) auf der Grundlage von [Artikel 107\(3\)\(b\) AEUV](#) (Beihilfen zur Behebung einer schwerwiegenden Störung in der Wirtschaft eines Mitgliedstaates) zu verabschieden, um die Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise so weit wie möglich zu minimieren, ähnlich wie dies während der Finanzkrise 2009-2012 geschehen ist. Ein Vorschlag für das Temporary Framework wurde den Mitgliedstaaten am Montagabend übermittelt. Die Kommissionspräsidentin hat bereits angedeutet, dass sie bei der Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen als Reaktion auf die Corona-Krise volle Flexibilität sicherstellen möchte. Die Finanzminister der EU und der Eurogruppe werden sich dafür einsetzen, dass die Europäische Kommission das notwendige Maß an Flexibilität zeigt. Die Kommission beabsichtigt, **das Framework im Laufe dieser Woche zu verabschieden**. Insbesondere wird die Kommission auf der Grundlage des vorgeschlagenen Temporary Frameworks solche Beihilfenregelungen der Mitgliedstaaten genehmigen, die auf kurz- bis mittelfristige **Liquiditätsbedürfnisse** ausgerichtet sind, indem sie Beihilfen in Form von begrenzten direkten Zuschüssen oder Steuervorteilen (bis zu 500.000 Euro), subventionierten Darlehen oder staatlichen Garantien gewähren. Um sicherzustellen, dass das Temporary Framework nicht in Fällen angewandt wird, die nicht mit der Coronavirus-Pandemie in Zusammenhang stehen, gibt es die allgemeine Voraussetzung, dass die Unternehmen nicht bereits vor dem 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten geraten sind. Es wird davon ausgegangen, dass die oben beschriebenen deutschen Maßnahmen auf Grundlage des Temporary Frameworks genehmigt werden.

Darüber hinaus stellt das vorgeschlagene Rahmenwerk klar, dass die Entschädigung für die durch die Corona-Pandemie-Krise verursachten Schäden und die dagegen ergriffenen Maßnahmen nach den allgemeinen beihilfenrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen sind. In dem vorgeschlagenen Rahmenwerk hat die Kommission allerdings darauf hingewiesen, dass in Einzelfällen eine **Entschädigung** gemäß Artikel 107(2)(b) TFEU für Schäden, die durch den Ausbruch der Pandemie entstanden sind, genehmigt werden könnte, insbesondere für Unternehmen, die in besonders betroffenen Sektoren tätig sind (z. B. **Transport**,

Tourismus und Gaststättengewerbe oder **Organisatoren von abgesagten Veranstaltungen**). Die Mitgliedstaaten können solche Schadenersatzmaßnahmen melden und die Kommission wird sie direkt am Maßstab von Artikel 107(2)(b) TFEU bewerten. Der Grundsatz der "einmaligen Beihilfe" der Leitlinien für [Rettungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen](#) gilt nicht für Unternehmen, die im Rahmen dieser Leitlinien Beihilfen erhalten und einen direkt durch den Ausbruch von COVID-19 verursachten Schaden erlitten haben.

Wichtig ist, dass das vorgeschlagene Rahmenwerk klarstellt, dass die Beihilfen, die die Mitgliedstaaten den betroffenen Unternehmen des **Bankensektors** gemäß Artikel 107(2)(b) TFEU zum Ausgleich der direkten Schäden infolge des COVID-19-Ausbruchs gewähren, nicht das Ziel haben, die Rentabilität, Liquidität oder Solvenz eines Instituts oder einer Einrichtung des Bankensektors zu erhalten oder wiederherzustellen. Folglich würde eine solche Beihilfe nicht als außerordentliche öffentliche finanzielle Unterstützung gemäß der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (BRRD) qualifiziert und auch nicht nach den strengen, für den Bankensektor geltenden Vorschriften für staatliche Beihilfen bewertet werden. Daher werden die sonst für den Bankensektor geltenden **Bail-in Regelungen nicht ausgelöst**.

Grygoriy Pustovit hat zu diesem Artikel beigetragen.

White & Case LLP
John F. Kennedy-Haus
Rahel Hirsch-Straße 10
10557 Berlin
T +49 30 880 911 0

White & Case LLP
Bockenheimer Landstraße
20
60323 Frankfurt am Main
T +49 69 29994 0

White & Case LLP
Valentinskamp 70 /
EMPORIO
20355 Hamburg
T +49 40 35005 0

White & Case LLP
5 Old Broad Street
EC2N 1DW, London
T +44 20 7532 1000

In this publication, White & Case means the international legal practice comprising White & Case LLP, a New York State registered limited liability partnership, White & Case LLP, a limited liability partnership incorporated under English law and all other affiliated partnerships, companies and entities.

This publication is prepared for the general information of our clients and other interested persons. It is not, and does not attempt to be, comprehensive in nature. Due to the general nature of its content, it should not be regarded as legal advice.

© 2020 White & Case LLP